

der Universität „ihre ausgerichtete Botschaft“ melden und ihr das bestätigte Gesetzbuch vorlegen; es hat Gesetzeskraft gehabt bis 1. September 1853.

So hatte sich durch dessen Einführung voll und ganz bewahrheitet des Königs Andreas Wort: von Broos bis Draas soll ein Volk sein. Nach diesem Gesetz hat es Jahrhunderte lang keine Beamten sich gewählt, vor Gericht sein Recht gesucht und diesem seine nationale Eigenart aufgedrückt. Denn des Fürsten Bestätigung gewährleistete im Sachsenland deutsche Rechtspflege, „damit aber der Angeklagte verstehen und wissen könne, was auf ihn geklaget und er verantworten soll, ist es von nöten und wird für Recht gehalten, daß ein jeder Kläger im sächsischen Gericht seine Proposition und Klage in deutscher Sprache klärllich und bescheiden führen soll.“ In diesem Sinn hat es die Ehe geordnet, Erbschaft und Vormundschaft geregelt, in allen Verhältnissen Zucht, Sitte, Ordnung zu erhalten versucht, die Freiheit und Selbständigkeit der sächsischen Nation gegen fremde Willkür geschützt.

Die Gesandten fanden bei ihrer Rückkehr von Krakau in Siebenbürgen nichts verändert, namentlich jene finstere Wolke, die seit geraumer Zeit dem kirchlichen Frieden des Landes drohte, wurde immer dunkler. Bei der obersten Regierung des Landes nämlich hatten sich seit Stefan Bathory die Jesuiten eingenistet.

Die Stände klagten schon 1588 über den Orden und sein friedensstörendes Treiben, im Dezember auf dem Landtag zu Mediasch wurde er, wesentlich auf Huets Einschreiten aus dem Land verwiesen. Um dieselbe Zeit schützte Huet die ev. Kirche vor dem Verlust des Zehntens; der Antrag war ein Ausdruck jener deutscheindlichen Stimmung, die unter dem magharischen Adel in des Fürsten Umgebung gegen die Sachsen herrschte, eine Gesinnung, die damals immer wieder hervorbrach, sobald nicht eine starke und gerechte Regierung die schirmende Hand über dem deutschen Stamme hielt. Sie hatte ihren letzten Grund darin, daß jener Adel nicht im stande war, zu erkennen, wie ein freies Bürger- und Bauernvolk berechtigt sei zu jenem edeln Selbstgefühl, sich nicht in eine Reihe mit den Komitatshörigen zu stellen; daß er die Geschichte zu wenig kannte, um zu wissen, daß dieses Volk in harter ehrllicher Arbeit in Krieg und Frieden diesen Boden selbst sich erschaffen; daß er endlich zu wenig in sein eignes Herz blickte, um zu verstehen, wie jede Verletzung des Rechtsgefühls der sächsischen Nation die mißtrauische Wachsamkeit derselben herausfordern mußte, wollte sie nicht geradezu die Achtung vor sich selbst verlieren und ihrer Stellung als ständische Nation des Landes unwürdig werden.